

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Industrie, Handel und Gewerbe (BBR Betriebe)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen

1	Betriebs-Haftpflichtversicherung		des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
1.1	Mitversichert ist - im Rahmen der AHB -		
1.1.1	die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	1.1.2.2	sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
1.1.1.1	als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, jedoch nur dann wenn sie ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers u. seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, es sei denn, dass für an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassene Teile (auch Garagen) die Prämie nach dem Miet- bzw. Pachtwert dieser Teile berechnet ist.		Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften; die in Ausübung oder infolge des Dienstes, Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
	Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).	1.2	Zusätzlich gilt bei folgenden Risiken:
	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht	1.2.1	Altmetall-, Lumpen- und Rohprodukten-Handel Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge Schrottexplosionen an Betriebsanlagen oder dem Betrieb dienenden Sachen der mit Schrott belieferten Werke.
1.1.1.1.1	als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 5.000,- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB); als früherer Besitzer aus §§ 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;	1.2.2	Badeanstalten Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gelegentlicher Abgabe von Speisen und Getränken (keine Gaststätten), Besitz und Benutzung von in dem Bad befindlichen Turn- und Spielgeräten und Spielplätzen; Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlung ärztlich verordnet oder lediglich zur Körperpflege - nicht zu Heilzwecken - angewendet wird (siehe aber § 4 Ziff. 1 7 AHB).
1.1.1.1.2	der durch den Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Person für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Es gelten die Besonderen Bedingungen unter Ziff. 1.1.2.2 Abs. 2;	1.2.3	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, sonstige Nahrungs- und Genußmittel-Handelsbetriebe Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Abgabe von Speisen und Getränken (Gastwirtschaftsbetrieb).
1.1.1.1.3	der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;	1.2.4	Brauereien oder Mälzereibetriebe Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz, Betrieb, Verpachtung oder Einrichtung (Inventarstellung) von Gastwirtschaften, Hotels usw.
1.1.1.2	aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Gärten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung an dieser;	1.2.5	Bürobetriebe Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die über den Umfang einer ausschließlichen Bürotätigkeit hinausgehen (Herstellung, Vertrieb, Lagerung, Montage u. dgl.; Planungs- und Beratungstätigkeiten eines Architekten, Ingenieurs, Konstrukteurs o. dgl.) sowie aus Tätigkeiten eines Reisebüros.
1.1.1.3	aus Besitz und Verwendung von Kränen und Winden, ausgenommen Schwimm-, Turmdreh-, Kletterkräne u. dgl.;	1.2.6	Fleischbeschauer Eingeschlossen sind im Umfang der Bestimmungen Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.
1.1.1.4	aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen zur Lagerung von Treibstoffen und Heizöl ausschließlich für Eigenbedarf (Gewässerschadenrisiko ist besonders zu versichern, siehe Ziff. 4 § 1). Für Tankanlagen (z.B. bei Lagerhaltern, Mineralöhländlern, Raffinerien) zur Abgabe von Treibstoffen und Heizöl an Dritte ist Versicherung besonders zu beantragen;	1.2.7	Flüssiggas - Lagerung und Vertrieb Ausgeschlossen sind - abweichend von § 1 Ziff. 2 b und c sowie § 2 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.
1.1.1.5	als Inhaber von Ladengeschäften für Zwecke des versicherten Betriebes, soweit sich diese auf dem Betriebsgrundstück befinden;	1.2.8	Fuhrbetriebe, Frachtführer, Reinigungsbetriebe (Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteigreinigung), Schiffszimmereibetriebe und Laschereien
1.1.2	Die persönliche gesetzliche Haftpflicht		
1.1.2.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung		

- Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 50,-, selbst zu tragen.
- 1.2.9 Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe und Landschaftsgärtnereien
Mitversichert ist im Umfang der Bestimmungen gemäß Ziff. 1.2.19 die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb des Betriebsgrundstücks.
- 1.2.10 Grubenbetriebe zur Gewinnung von natürlichen Gesteinen (auch Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gips)
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubenränder entstehen.
- 1.2.11 Heime
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Speisen oder Getränken an Heimsassen und die gelegentliche Abgabe an andere Personen (Gäste). Bei regelmäßiger Abgabe von Speisen und Getränken auch an andere Personen als an Heimsassen ist die Versicherung für Gaststätten / Hotels / Pensionen zu beantragen. Nicht versichert sind Heime mit Aufnahme von Kranken oder mit ärztlicher Leitung.
- 1.2.12 Hufbeschlag
Als Selbstbeteiligung an den zu beschlagenen Tieren gilt der Betrag wie in Ziff. 1.2.8 genannt. Nicht versichert ist die Heilbehandlung von Tieren.
- 1.2.13 Freischaffende Ingenieure
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der gesamten Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers für Arbeiten oder aus Lieferung von Waren, die er selbst (als Unternehmer, Generalunternehmer, Lieferant usw.) oder durch ein von ihm geleitetes oder maßgeblich beeinflusstes Unternehmen ausführt; Schäden an Anlagen und Anlageteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt.
- 1.2.14 Kraftfahrzeug-Handwerksbetriebe und Landmaschinen-Fachbetriebe
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör.
- 1.2.15 Kühlhausbetriebe
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut.
- 1.2.16 Ladungskontroll- und sonstige Hafenbetriebe
Von jedem Sachschaden hat der Versicherungsnehmer 30 %, mindestens € 150,-, selbst zu tragen.
- 1.2.17 Lager- und Speditionsbetriebe, Stauereibetriebe
Es gilt die Selbstbeteiligung wie in Ziff. 1.2.8 genannt. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen (auch Eisenbahnwagen). Wenn direkter Umschlag vom und zum Schiff stattfindet sowie bei Stauereibetrieben ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wasserfahrzeugen. Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen nicht auf den Ausschluss von Tätigkeitsschäden gemäß § 4 Ziff. 1 6 AHB berufen. Falls besonders vereinbart, sind auch Schäden an Containern im Umfang der Bestimmungen gemäß Ziff. 1.5 mitversichert.
- 1.2.18 Reifenhändler und Vulkaniseure
Falls besonders vereinbart, sind eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB - Haftpflichtansprüche aus Beschädigung an fremden Kraftfahrzeugen wegen mangelhafter Ab- und Anmontage eines Rades oder wegen einer mangelhaften Reifenvulkanisation. Schäden an der Bereifung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Fahrzeugpflege- oder Fahrzeugreparaturarbeiten. Von jedem unter den Versicherungsschutz dieser Besonderen Bedingungen fallenden Sachschäden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens € 100,- selbst zu tragen.
- 1.2.19 Schädlingsbekämpfungsbetriebe (auch Desinfektoren)
Von jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 50,-, selbst zu tragen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am behandelten Gut; durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften; durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 1.3 Anschlussgleise
Mitversichert ist die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers; nicht versichert ist jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler, sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen sowie um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) beim Entladen von Kessel-/Tankwagen und Containern handelt (vgl. Dazu Ziff. 1.5).
- 1.4 Arbeitsgemeinschaften
Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen: Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.5 Be- und Entladearbeiten mit besonderen Vorrichtungen (Bei Lagerei-, Speditions- und Stauereibetrieben siehe jedoch Ziff.1.2.17.)
Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von
a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen durch Kräne, Winden, Hub- und Gabelstapler und sonstige mechanische Be- und Entladevorrichtungen; - Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. -
b) Kessel-/Tankwagen und Containern beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck). Es gilt die Selbstbeteiligung wie in Ziff. 1.2.8. genannt. Ausgeschlossen bleiben gemäß § 4 Ziff. 1 6 b AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der Ladung selbst.

- 1.6 Erdleitungen
Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:
- a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen - z.B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt - eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftlich Auskunft nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ oder an deren Stelle von der Deutschen Telekom AG erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen. Es gilt die Selbstbeteiligung wie in Ziff. 1.2.8 genannt.
- 1.7 Kraftfahrzeuge
Mitversichert werden kann nur die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Führen solcher Kraftfahrzeuge, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Hierfür gilt:
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- 1.8 Schweiß- und Schneidearbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
Für Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionssachschäden aus Anlass von
- a) Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom,
- b) Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abtrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl. besteht kein Versicherungsschutz, wenn diese Arbeiten auf fremden Grundstücken ausgeführt werden von Personen unter 18 Jahren oder von Lehrlingen oder von Personen, die nicht nachweislich mit Gerät und Verfahren vertraut sind. Von jedem Feuer- und Explosionssachschaden, der aus Anlass der in a und b bezeichneten Arbeiten entstanden ist, hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens € 50,-, selbst zu tragen. Der Höchstbetrag der Selbstbeteiligung ist bei Betrieben, mit nicht mehr als zehn Personen € 100,-, bei solchen über zehn Personen € 2.500,-. Maßgebend ist die Zahl der beschäftigten Personen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 1.9 Abbruch- und Einrissarbeiten sowie Sprengungen
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einrissarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einrissarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einreißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
Es gilt die Selbstbeteiligung wie in Ziff. 1.2.8 genannt.
- 1.10 Außerdem gilt allgemein:
- 1.10.1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist,
I n s b e s o n d e r e die Haftpflicht
- 1.10.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind:
- 1.10.1.1.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der genannten Person an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für die Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;
- 1.10.1.1.2 aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, sowie die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;
- 1.10.1.2 aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- 1.10.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.10.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;
- 1.10.1.5 aus Besitz und Betrieb von stationären und automatischen Waschanlagen für Fahrzeuge jeder Art (z.B. im Rahmen einer Reparaturwerkstatt).
- 1.10.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht aus
- 1.10.2.1 vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 1.10.2.2 Beschädigung von Kommissionsware (vgl. § 4 Ziff. I 6 AHB).
- 1.10.2.3 Bergschäden in Sinne der §§ 148 ff. Allgemeines Berggesetz oder der entsprechenden landesrechtlichen

	Bestimmungen sowie aus Schäden durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.	3.2.1.1	des Ehegatten des Versicherungsnehmers,
		3.2.1.2	Ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden;
2	Tierhalter-Haftpflichtversicherung Mitversichert ist - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhalters in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Deckschäden durch Zuchttiere.	3.2.2	die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
3	Privat-Haftpflichtversicherung	3.3	Außerdem gilt:
3.1	Versichert ist - im Rahmen der AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -. Insbesondere:	3.3.1	Für Schäden durch Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
3.1.1	als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);	3.3.1.1	Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
3.1.2	Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;	3.3.1.2	Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
3.1.3	als Inhaber	3.3.1.2.1	Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt, für die keine Versicherungspflicht besteht;
3.1.3.1	einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnungen -, - Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum -.	3.3.1.2.2	Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.
3.1.3.2	eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,	3.3.2	Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 1 Jahr Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abgeführt ist. Diese Bestimmungen gelten auch bei Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht als privater Tierhalter.
3.1.3.3	eines im Inland gelegenen Wochenendhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzelnen vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen; als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau сумме von € 5.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§2 AHB);	3.3.3	Für Sachschäden durch häusliche Abwässer Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.
3.1.4	als Radfahrer;	3.3.4	Für Mietschäden Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Ausgeschlossen sind 1. Haftpflichtansprüche wegen a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
3.1.5	aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd; (vgl. jedoch § 4 Ziff. 1 4 AHB);		2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.) Soweit hiernach Mietsachschäden mitversichert sind, leistet der Versicherer im Rahmen der vertraglich vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme, höchstens jedoch bis € 50.000,- je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme
3.1.6	aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;		
3.1.7	als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;		
3.1.8	als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.		
3.2	Mitversichert ist		
3.2.1	die gleichartige gesetzliche Haftpflicht		

- 3.3.5 Für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 4 **Gemeinsames (zu Ziff. 1 bis 3)**
 Mitversichert sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):
- § 1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden), mit Ausnahme der Haftpflicht
- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
- b) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
- c) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind,
- gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten. (Versicherungsschutz für a, b und c wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d durch Erweiterung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.)
- § 2 (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- § 3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- § 4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.